



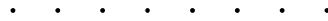
Unter Terrorverdacht



Übungen im Europarecht

Fall 11 vom 5. Dezember 2008

Herbstsemester 2008
Prof. Christine Kaufmann
Vertretung: Patrick Götze



Frage 1: Kompetenz

• Kompetenzverteilung EG/Mitgliedstaaten

- Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung (EGV 5 I)
 - Die EG hat nur die Kompetenzen, die ihr der EGV zuweist
- Hinweis: Kompetenz-Kompetenz
 - Liegt (noch) bei den Mitgliedstaaten

2

Kompetenzgrundlage?

- Es handelt sich um eine Massnahme im Rahmen der zweiten Säule (EUV 15)
- Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik (GASP)
- Gemeinsamer Standpunkt 2002/402/GASP(4)

3

„Drei-Säulen-Modell“



Kompetenz

• Mögliche Rechtsgrundlagen im EGV

- EGV 60 I: Sanktionen aufgrund GASP-Aktionen auf dem Gebiet des Kapital- und Zahlungsverkehr
- EGV 301: Wirtschaftssanktionen gegen Drittländer aufgrund GASP-Aktionen
- EGV 308: Vorschriften für unvorhergesehene Fälle; Kompetenzergänzung

5

Art. 60 i.V.m. 301 EGV

- Der EuGH ist der Ansicht, dass diese beiden Bestimmungen sich nur auf das Regime eines Drittlandes und nicht auf die Personen dieser Länder erstrecken.
- D.h, sie sind für sich noch keine genügende Rechtsgrundlage.

6

Kompetenz

- **Abrundungskompetenz?**

- EGV 308

- „Erscheint ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich, um im *Rahmen des Gemeinsamen Marktes* eines ihrer *Ziele* zu verwirklichen [...]“
- Dann ist eine Kompetenz der EG gegeben

7

Kompetenz

- **Abrundungskompetenz in casu**

- Ob die Massnahmen im *Rahmen des Gemeinsamen Marktes* erlassen worden sind, ist strittig.

- Der EuGH meint ja.

- Als *Ziel* im Sinne von Art. 308 sieht er Art. 60 Abs. 1 i.V.m. 301 EGV

8

Frage 1: Kompetenz

- **Fazit**

- Rechtsgrundlage (Art. 308 i.V.m. Art. 60 und 301 EGV) nicht unumstritten

- Von EuGH aber bejaht

9

Exkurs

- **„Implied powers“**

- Lehre: Kompetenz kraft Sachzusammenhang
 - Kompetenz, bei deren Fehlen vorhandene Kompetenzen nicht in vernünftiger Weise wahrgenommen werden könnten
 - Nicht im EGV verankert

10

Frage 2: Vorgehen von Ali

- **Erste Möglichkeit**

- Ali kann eine Verfügung erwirken
 - Versuch eines Geldtransfers, welcher dann von den Behörden per Verfügung verboten wird
- Diese Verfügung kann er dann vor den innerstaatlichen Gerichten anfechten.
- Spätestens die letzte Instanz wird die Frage dann wahrscheinlich dem EuGH vorlegen (Vorabentscheidungsverfahren, Art. 234 EGV)

11

Vorgehen von Ali

- **Zweite Möglichkeit**

- Anfechtung des Rechtsaktes mit einer Nichtigkeitsklage an den EuGH (bzw. EuG).

12

Rechtsmittel

• Übersicht: Klagen bei Verletzung von EG-Recht

Klage	Legitimierte	Beklagte	Ziel
Vertragsverletzungsklage EGV 226-228, 237, EUV 46	Kommission, Mitgliedstaaten	Mitgliedstaaten	Feststellung; Zwangsgeld
Nichtigkeitsklage EGV 230-231, 237, EUV 46	Private, Mitglied- staaten, EG-Organe	EG-Organe	Aufhebung eines Aktes
Untätigkeitsklage EGV 232-233, EUV 46	Private, Mitglied- staaten, EG-Organe	EG-Organe	Feststellung der Untätigkeit
Schadenersatzklage EGV 235 i.V.m. 288 II	Private, Mitglied- staaten	EG	Schadenersatz
Beamtenklage EGV 236	EG-Beamte	EG-Organe	Aufhebung eines Aktes

13

Rechtsmittel

• Nichtigkeitsklage

- Objekt
 - Rechts- oder Realakt eines EG-Organs (mit Ausnahmen; EGV 230 I)
 - Bei Klage von Privaten: Entscheidung oder Verordnung (EGV 230 IV)
- Klagegrund
 - Verstoss gegen EG-Recht (EGV 230 I)
- Subsidiarität
 - Keine besonderen Voraussetzungen
- Legitimation
 - EG-Organe und Mitgliedstaaten nach EGV 230 II und III
 - Private, wenn unmittelbare und individuelle Betroffenheit (EGV 230 IV)
- Frist und Form
 - 2 Monate (EGV 230 V); keine besonderen Formvorschriften im EGV

14

Rechtsmittel

• Nichtigkeitsklage in casu

- Objekt
 - Gegeben: VO ist Rechtsakt der EG
- Klagegrund
 - Ali macht die Verletzung von EU-Grundrechten geltend
 - Zudem rügt er die fehlende Kompetenzgrundlage
- Subsidiarität
 - Unproblematisch
- Legitimation
 - Ali ist von der Kontosperrung unmittelbar und individuell betroffen (EGV 230 IV)
- Frist und Form
 - Unproblematisch

15

Rechtsmittel

- **Fazit**

- Ali kann Nichtigkeitsklage erheben.
- Zuständig für Klagen von natürlichen und juristischen Personen ist der Europäische Gerichtshof erster Instanz (EuG), Art. 225 Abs. 1 EGV.

16

Materielle Beurteilung

- **Vorrang von Resolutionen des Sicherheitsrates vor Gemeinschaftsrecht?**

- Art. 103 UN-Charta könnte darauf hindeuten.
- Es ist jedoch fraglich, ob Durchführungsmassnahmen der Mitgliedstaaten nicht auf ihre Vereinbarkeit mit den Grundrechten überprüft werden können-
 - Dies ist sicher der Fall, wenn diese Grundrechte zum ius cogens gehören.
- Im Urteil „Van Gend en Loos“ hat der Gerichtshof die Eigenständigkeit der Gemeinschaftsrechtsordnung festgestellt.
 - Diese Gemeinschaftsrechtsordnung unterscheidet sich von der Völkerrechtsordnung

17

Verletzung von Grundrechten?

- **Bekämpfung des Terrorismus ist ein äusserst wichtiges Ziel**
- **Dieses sollte aber den Europäischen Gerichtshof nicht davon abhalten, die Rechtsstaatlichkeit weiterhin zu gewährleisten.**

18

Grundrechte

- **Zu den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts gehören nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs:**
 - Anspruch auf rechtliches Gehör
 - Anspruch auf effektive gerichtliche Kontrolle
 - Recht auf Achtung des Eigentums

19

Recht auf Achtung des Eigentums

- Gehört nach ständiger Rechtsprechung zu den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts
- Kontosperrung ist eine Beschränkung des Gebrauchs des Eigentumsrechts
- Gesetzliche Grundlage und öffentliches Interesse
- Eingesetzte Mittel müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stehen.
- Dies ist bezüglich der Massnahmen gegen Kadi nicht der Fall.

20

Anspruch auf effektive gerichtliche Kontrolle

- **Bislang gar keine gerichtliche Kontrolle innerhalb der Gemeinschaft.**
- **Sanktionsausschuss des UN-Sicherheitsrates kein adäquater Ersatz, da eher ein Instrument der Diplomatie**
- **Angesichts der Tatsache, dass das Grundrecht nicht nur eingeschränkt sondern faktisch aufgehoben ist, dürfte die Massnahme unverhältnismässig sein.**

21

Anspruch auf rechtliches Gehör

- **Der Rat hat Ali die Umstände, die ihm zur Last gelegt werden, nicht mitgeteilt**
- **Somit es Ali auch nicht möglich, seinen Standpunkt sachdienlich vorzutragen.**

- **Verletzung des rechtlichen Gehörs**

22

Fazit

- **Fazit:**
 - Die fraglichen Grundrechte sind verletzt.
 - Die Verordnung widerspricht dem primären Gemeinschaftsrecht.
 - Die Verordnung wird, soweit sie Ali betrifft, für nichtig erklärt.

23

Leitentscheid

- **EuGH, Urteil vom 3.9. 2008, verbundene Rechtssachen C-402/05 P Und C-415/05 P, *Kadi und Al Barakaat***

24